

Bekanntmachung

Planfeststellung nach §§ 18 Abs. 1, 18 d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), §§ 76 Abs. 1 und 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben

„Integrierte Gesamtlösung Hauptbahnhof München (IGL)“ bestehend aus

- 5. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss PFA 1 der 2. S-Bahn-Stammstrecke München (5. PÄ)
- Vorhaltemaßnahme Rohbau Untergeschosse Neubau Empfangsgebäude und Teilrückbau Empfangsgebäude Bestand (VHM NEG)
- Vorhaltemaßnahme Rohbau Stationsbauwerk U9 (VHM U9),
Bahn-km 104,664 bis 105,714 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenberg-ring Bft in der Landeshauptstadt München

Die „Integrierte Gesamtlösung Hauptbahnhof München“ besteht aus drei selbstständigen Vorhaben, für die aufgrund der Gegebenheiten der technischen Planung aus rechtlichen Gründen eine gemeinsame Planfeststellung gem. § 78 VwVfG erfolgt.

Das Vorhaben hat im Wesentlichen zum Gegenstand:

5. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss PFA 1 der 2. S-Bahn-Stammstrecke München
Folgende Änderungen im Bereich des Hauptbahnhofes sind vorgesehen:

- Geändertes Zentrales Zugangsbauwerk.
- Erweiterung des Zentralen Zugangsbauwerkes auf der Westseite im Zuge der Vorhaben 2. SBSS (Ebenen -6 und -5) sowie VHM U9 (Ebenen -4 bis 0).
- Erstellung zusätzlicher Fahrtreppen zwischen der Bahnsteigebene (Ebene -6) und der Ebene -5 zur direkten Verbindung zwischen den Bahnsteigen der 2. SBSS und dem zukünftigen Bahnhof der U-Bahnlinie U9 und weitere Anbindung an die Fahrtreppen im Nukleus.
- Erstellung zusätzlicher Fahrtreppen zwischen den Ebenen -3 und -1 sowie zwischen den Ebenen -1 und 0.
- Errichtung eines horizontalen Überganges zur Verteilerebene der zukünftigen Station der U9 auf der Ebene -3.
- Errichtung eines zusätzlichen horizontalen Überganges zur bestehenden Verteilerebene des U Bahnhofes U1/U2 auf der Ebene -3.
- Erstellung von zwei neuen Fluchttreppenräumen bis zur Arnulfstraße bzw. Bayerstraße (Ebene 0) westlich des Zentralen Aufgangs zur Entfluchtung des westlichen Bahnsteiges anstelle des bisher geplanten Notausganges West im Startschacht S2 an der Bayerstraße.
- Optimierte Anordnung der Räume in den nichtöffentlichen Bereichen.
- Maßnahmen an Anlagen der U1/U2:
 - Erstellen zusätzlicher Übergänge und Vergrößerung bestehender Übergänge zum bestehenden Bauwerk der U1/U2 in den Ebenen -1 und -3. Erstellen von vier zusätzlichen Einzelfahrtreppen von der Ebene -3 zur Ebene -4 und Erweiterung des öffentlichen Raums vor den Fahrtreppen in Ebene -3.
- Entfall des Notausganges West:
 - Die bisherigen drei Treppenhausschächte am westlichen Bahnsteigende, der anschließende Rettungsquerstollen sowie der Notausgang im Startschacht S2 an der Bayerstraße entfallen.
 - Stattdessen erfolgt die Entfluchtung der Außenbahnsteige über seitlich gelegene Rettungstollen und die Entfluchtung des Mittelbahnsteigs über einen über der Bahnsteigebene angeordneten Rettungstollen. Die Stollen führen zu den zwei neu vorgesehenen Fluchttreppenräumen westlich des zentralen Aufgangs und von dort zur Arnulfstraße bzw. Bayerstraße.
- Entfall des Startschachtes S2 sowie des bauzeitlichen Verbindungsstollens zur Bahnsteigebene zur Andienung der bergmännischen Bauweise.
- Vereinfachung der bergmännischen Bauweise im Bereich des Bahnsteigs.
- Änderung der Abfangmaßnahmen zur Unterquerung der Station U1/U2 durch Ausführung von Hebungsinjektionen anstelle des bisher geplanten Rohrschirms.

- Einbau einer Stahlbeton-Stützwand in Ebene -3 entlang der östlichen Schlitzwand U1/U2 innenseitig zur Aussteifung des Bauwerks während der Tunnelvortriebe im Bereich der Unterführung der U-Bahn U1/U2.

Vorhaltemaßnahme Rohbau Untergeschosse Neubau Empfangsgebäude und Teilrückbau Empfangsgebäude Bestand (VHM NEG)

- Vorhaltemaßnahme Rohbau Untergeschosse Neubau Empfangsgebäude (VHM NEG):
- Vergrößerung der Ebenen -1, -2 und der Zwischenebene -2Z in den Bereichen nördlich und südlich des bisher geplanten zentralen Zugangsbauwerkes und Ergänzung der Ebene -Z als Zwischenebene. Die zusätzlichen Gebäudeteile werden im Rahmen einer Vorhaltemaßnahme als Rohbautragwerk gebaut.
- Abbruch von Bestandsbauten des bestehenden Empfangsgebäudes
- Integration von Aufzugschächten und Fluchttreppenhäusern der Station Hp Hauptbahnhof U9 sowie des Hp Hauptbahnhof Bahnhofplatz 2.SBSS, dem Entrauchungskamin der Station der U9 sowie von Steigschächten.

Vorhaltemaßnahme Rohbau Stationsbauwerk U9

Vorhaltemaßnahme in Form eines Rohbaus für eine spätere Realisierung eines künftigen U-Bahnhofes für die U-Bahn-Linie U9.

Die Auslegung der Planunterlagen Stand: 20.05.2021 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 19 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) – wird gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die Planunterlagen können in der Zeit **vom 29.06.2021 bis 28.07.2021** auf der **Internetseite**

<https://www.2.stammstrecke-muenchen.de/verfahren.html>

eingesehen werden.

Für weitere Internetseiten zur Einsichtnahme der Planunterlagen siehe **Ziff. I.9.** dieser Bekanntmachung.

Die oben genannten Planunterlagen liegen als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG zur allgemeinen Einsicht aus

bei

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071, Erdgeschoss (barrierefreier Zugang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)

in der Zeit **vom 29.06.2021 bis 28.07.2021** während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14 Uhr

Die Einsichtnahme kann aufgrund der COVID-19-Pandemie nur von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben „Integrierte Gesamtlösung Hauptbahnhof München“ berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens

Datum

04.10.2021

schriftlich

bei

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 31, 80331 München, Raum 212

oder bei der
Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München
Zi.Nr.: 4122, erheben.

Gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG besteht **neben** der Möglichkeit der schriftlichen Erhebung von Einwendungen auch die Möglichkeit, **Einwendungen elektronisch** unter der E-Mail-Adresse:

bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de

einzureichen.

Die Einwendung (oder die E-Mail) bedarf keiner qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz.

Eine Abgabe von Erklärungen bzw. die Erhebung von Einwendungen **zur Niederschrift** wird aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pandemie gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG **ausgeschlossen**. Eine Entgegennahme der Erklärung zur Niederschrift ist nach Feststellung der Anhörungsbehörde nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Die Vermeidung einer dazu notwendigen Kontaktaufnahme erscheint zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten geboten.

Bitte beachten Sie:

Einwendungen dürfen sich nur auf den vorliegenden Plan der „Integrierten Gesamtlösung Hauptbahnhof München“ beziehen. Einwendungen, die sich auf bereits planfestgestellte Teile des Planfeststellungsabschnitts 1 (PFA 1) beziehen und nicht durch die vorliegende Planung geändert werden, bleiben unberücksichtigt.

Ausgenommen von dieser Beschränkung ist der Eigentümer des Flurstücks laufende Nr. 86. Denn laut Grunderwerbsverzeichnis ist durch die 5. Planänderung im PFA 1 der 2. S-Bahn-Stammstrecke ein nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehendes Flurstück (laufende Nummer. 86) erstmalig betroffen. Der Eigentümer dieses Flurstücks ist daher in seinen Einwendungen nicht nur auf den Gegenstand der Planänderung beschränkt, sondern kann auch gegen die ursprüngliche Planung im PFA 1 der 2. S-Bahn-Stammstrecke Einwendungen erheben.

I.

1. Für das o.g. Vorhaben hat die Vorhabenträgerin mit Antrag vom 28.10.2020 die Planfeststellung beantragt.
2. Über die Zulässigkeit des Vorhabens kann die Planfeststellungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss entscheiden.
3. Es wird ein Planfeststellungsverfahren gem. §§ 18 Abs. 1, 18 d AEG in Verbindung mit den §§ 72 ff. VwVfG und § 28 Abs. 1 PBefG und in Verbindung mit § 18 Abs. 1 UVPG in der aktuellen Fassung durchgeführt.
4. Zuständige Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahnbundesamt gem. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG). Das dazugehörige Anhörungsverfahren wird von der Regierung von Oberbayern durchgeführt, § 21 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk).
5. Für das Vorhaben wurde gem. § 5 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.
6. Die gemäß § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen (inkl. des UVP-Berichts) wurden der Anhörungsbehörde am 07.06.2021 vorgelegt.
7. Verfahrensrelevante Informationen können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 31.2, Maximilianstraße 39, 80538 München während der gesamten Verfahrensdauer und bei der Landeshauptstadt München während der Zeit der Auslegung der Planunterlagen eingeholt werden.
8. In den gemäß § 19 Abs. 2 UVPG zur öffentlichen Auslegung zu erstellenden entscheidungserheblichen Unterlagen sind unter anderem folgende Unterlagen enthalten:

| Band | Unterlagen-Nr. | Bezeichnung |
|------|----------------|---|
| 5 | 21 | Umweltverträglichkeitsbericht (UVP-Bericht) |
| 2 | 12 | Erläuterungsbericht hydrotechnische Berechnungen |
| 2 | 14 | Baulogistikkonzept und die Verkehrsführung |
| 3 | 16 | Landschaftspflegerischer Begleitplan, einschließlich des Erläuterungsberichts, der Konfliktpläne sowie der Maßnahmenpläne |
| 4 | 18 | Erläuterungsbericht Ingenieurgeologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft |
| 5 | 19 | Schalltechnische Untersuchungen |
| 5 | 20 | Erschütterungstechnische Untersuchungen |

9. Die Planunterlagen sind auch auf den folgenden Internetseiten abrufbar:

Regierung von Oberbayern:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html

Landeshauptstadt München: <https://www.muenchen.de/auslegung>

UVP-Portal des Bundes: www.uvp-portal.de

II.

1. Die Einwendungen sollen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchteten Beeinträchtigungen darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummer und die Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Gem. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG können Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, innerhalb derselben Frist bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.** Der Einwendungsausschluss gilt für dieses Vorhaben, für das eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nur für das Planfeststellungsverfahren (Urteil des BVerwG vom 30.03.2017 – 7 C 17.15 -).
4. Aufgrund des erheblichen Umfangs der eingereichten Unterlagen wird von der Anhörungsbehörde von § 21 Abs. 3 UVPG Gebrauch gemacht und die Äußerungsfrist bis zum oben genannten Zeitpunkt verlängert.
5. Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung des Planfeststellungsverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Erhebung von Einwendungen erklären Sie sich damit einverstanden.
6. Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabenträger zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer in seinem Einwendungsschreiben ausdrücklich zu erklären.
7. Grundsätzlich werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Die Regierung von Oberbayern kann jedoch gem. § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf den Erörterungstermin verzichten. Der Verzicht wird nicht öffentlich bekannt gegeben. Die Anwendung des PlanSiG bleibt vorbehalten.
8. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen – deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörter-

rungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins und Übersendung der abschließenden Stellungnahme an das Eisenbahnbundesamt beendet.

9. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
10. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
11. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
12. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.
13. Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a VwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Landeshauptstadt München und der Regierung von Oberbayern bereitgestellt. Weiter ist diese Bekanntmachung auf dem UVP-Portal des Bundes einsehbar, und zwar unter <https://www.uvp-portal.de>.

Aktueller Hinweis:

Bei weiteren Fragen, auch hinsichtlich der Einsichtnahme der Planunterlagen während der COVID-19-Pandemie, wenden Sie sich bitte an die zuständige Anhörungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern unter 089 / 2176 3035.